

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	76
vom:	2017-08-17
Autor:	Dr. Andrea Tinti Rag. Stefano Seppi

Rundschreiben

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Periodische Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen ab 2017 - erster Versand innerhalb 18.09.2017

Beginnend mit dem Jahr 2017 wird die „Kunden- und Lieferantenliste“ durch den periodischen Versand der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen in analytischer Form ersetzt¹.

Aufgrund dieser Neuerung müssen die MwSt.-Subjekte die Daten aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, der Zollbolletten und der diesbezüglichen Gut- bzw. Lastschriften elektronisch der Agentur der Einnahmen übermitteln. Die Daten sind wie folgt zu übermitteln:

- innerhalb dem letzten Tag des zweiten auf das jeweilige Trimester folgenden Monats (für die Daten des zweiten Trimesters gilt die Ausnahme, dass die Meldung innerhalb 16.09. zu übermitteln ist)²
- in analytischer Form³.

Nur für das Jahr 2017⁴ hat die genannte Übermittlung der Daten halbjährlich zu erfolgen und zwar:

- innerhalb 18.9.2017 für das erste Halbjahr, da der 16.09. auf einen Samstag fällt;
- innerhalb 28.2.2018 für das zweite Halbjahr.

Das Finanzamt hat für die elektronische Übermittlung über Entratel der Daten zu den ausgestellten und erhaltenen Rechnungen eine Software und das diesbezügliche Kontrollprogramm bereitgestellt⁵.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden hingegen, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen mindestens 15 Tage vor der vorgesehenen Fälligkeit, also **innerhalb 1.09.2017** zu übermitteln.

1 Art. 21, DL Nr. 78/2010, abgeändert durch Art. 4, Abs.1, DL Nr. 193 vom 22.10.2016

2 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

3 Art. 21, Abs. 2, DL Nr. 78/2010

4 Art. 4, Abs. 4, DL Nr. 193/2016

5 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/ComunicareDati/Fatture+e+corrispettivi/Acc+servizio+Fatture+e+corrispettivi/>

Wir informieren darüber, dass ab 1. Januar 2017 folgende Meldungen abgeschafft worden sind:

- Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies (die sog. „Black-List-Meldung“)⁶,
- die Meldung der Umsätze der Miet- und Leasinggesellschaften, um die Vermietung der Autos, Boote und Flugzeuge zu melden⁷;
- die Meldung über die Eintragung der Erwerbe aus San Marino⁸.

Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Bestimmungen zur Einhaltung der Meldepflicht zusammen.

1 Zur Meldung verpflichtete Subjekte

Die Bestimmungen sehen eine generelle Pflicht zur elektronischen Übermittlung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen für **alle MwSt-Subjekte vor**⁹.

Die Bestimmungen zur Meldepflicht an die Agentur der Einnahmen schließen jedoch ausdrücklich einige Subjekte aus, welche wir hier anführen.

2 Befreite Subjekte

Die Agentur der Einnahmen¹⁰ hat ausdrücklich einige Subjekte, ganz oder teilweise, von der Meldepflicht der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen befreit:

- a) befreite Landwirtschaftsbetriebe;
- b) öffentliche Verwaltungen;
- c) die sogenannten Pauschal-Steuerpflichtigen;
- d) die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen.

2.1 Befreite Landwirtschaftsbetriebe

Die Bestimmung¹¹ sieht vor, dass die Meldepflicht nicht für Landwirte besteht, welche die Voraussetzungen für die Befreiung der Führung der MwSt.-Register anwenden können¹². Es handelt sich dabei um die Kleinlandwirte in Berggebieten¹³.

Die Agentur der Einnahmen hat präzisiert¹⁴, dass für genannte subjektive Befreiung nicht das Steuerdomizil des Landwirtes, sondern der Ort zählt, in welchem sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Die Befreiung ist auch anwendbar, wenn die in Berggebieten befindlichen Ländereien nicht ausschließlich, sondern mehr als 50% landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Agentur der Einnahmen hat diesbezüglich auch präzisiert¹⁵, dass:

- befreite Landwirte, die die Landwirtschaft auch in Gebieten betreiben, für welche nicht die genannte Befreiung greift, nur jene „aktiven“ Umsätze melden müssen, welche die von den Käufern ausgestellten Eigenrechnungen betreffen, die sie als Kopie erhalten;
- hat der Landwirt hingegen für das Normalsystem der MwSt. optiert, sind die üblichen Bestimmungen zu den Meldepflichten einzuhalten.

6 Art. 4, Abs. 4, Buchstabe d), DL Nr. 193/2016

7 Art. 4, Abs. 4, Buchst. a), DL Nr. 193/2016

8 Art. 7-quater, Abs. 21, DL Nr. 193/2016

9 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

10 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5

11 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010 – letzte Periode

12 Art. 34 Abs. 6, DPR Nr. 633/72

13 Art. 9, DPR Nr. 601/73

14 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 105 vom 28.7.2017

15 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, Buchst. a)

2.2 Öffentliche Verwaltungen

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt¹⁶, dass die öffentlichen Verwaltungen¹⁷ und die autonomen Verwaltungen von der Meldepflicht der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen befreit sind. Dies, nachdem aufgrund der bestehenden Pflicht zur elektronischen Rechnung, welche für die Rechnungslegung an diese Subjekte vorgesehen ist, die Finanzverwaltung über die elektronische Verteiler-Plattform SDI¹⁸ bereits automatisch über alle Daten zu den Rechnungen verfügt. Die Meldepflicht besteht hingegen für die von denselben Subjekten an nicht öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Rechnungen, welche demnach nicht über die genannte Plattform SDI übermittelt worden sind.

2.3 Die Pauschal- bzw. Mini-steuerpflichtigen

Die Agentur der Einnahmen hat präzisiert, dass¹⁹

- die sogenannten Pauschal-Steuerpflichtigen²⁰;
- die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen²¹

vom Versand der Daten der Rechnungen befreit sind.

3 Versandfristen²²

Die Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen müssen innerhalb dem letzten Tag des zweiten auf das jeweilige Trimester folgenden Monats übermittelt werden. Für die Daten des zweiten Trimesters muss die Meldung innerhalb 16. September und jene des dritten Trimesters innerhalb dem Monat Februar übermittelt werden.

Abrechnungsmethode der MwSt.		Fälligkeit der Meldung
trimestral	monatlich	
1. Trimester	Januar, Februar, März	31.05
2. Trimester	April, Mai, Juni	16.09
3. Trimester	Juli, August, September	30.11
4. Trimester	Oktober, November, Dezember	28.02

Wie bereits erwähnt, ist die Übermittlung der Daten **ausschließlich für das Jahr 2017 halbjährlich²³ vorzunehmen** und ist

- für das erste Halbjahr, innerhalb 18.9.2017 (da der 16/9 heuer auf einen Samstag fällt) und
- für das zweite Halbjahr, innerhalb 28.2.2018 fällig.

4 Zu übermittelnde Daten

Die Meldung muss folgende Daten enthalten^{24 25}:

- zu den im Bezugszeitraum **ausgestellten Rechnungen**, unabhängig von ihrer Registrierung. Demnach sind auch jene Rechnungen zu melden, welche auf dem Register der Tageseinnahmen vermerkt worden sind;
- zu den im Register der Eingangsrechnungen gebuchten **erhaltenen Rechnungen und Zollbolletten**, inklusive jener, welche von Pauschal- oder Mini-steuerpflichtige erhalten worden sind;

16 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, lett. b)

17 Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 196 vom 31.12.2009

18 Sistema di Interscambio

19 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, Buchstaben c) und d)

20 Art. 1, Abs. 54-89, Gesetz Nr. 190/2014

21 Art. 27, Abs. 1 und 2, DL 98/2011

22 Art. 21, Abs.1, DL 78/2010

23 Art. 4, Abs. 4, D.L. 193/2016

24 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

25 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Prämissen, Buchst. a)

- diesbezügliche Gut- bzw. Lastschriften der genannten Rechnungen.

Für jedes einzelne Dokument sind folgende Daten zu übermitteln^{26 27}:

- die Identifikationsdaten des Verkäufers/Dienstleisters, bzw. des Käufers/Auftraggebers (Kodex des Staates, MwSt.-Nummer/Steuerkodex, Bezeichnung/Vor und Nachname, Sitz);
- Datum und Nummer der Rechnung;
- Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Rechnungen und die diesbezüglichen Gutschriften);
- MwSt.-Grundlage / MwSt.-Satz / MwSt;
- Art der Operation (wenn keine MwSt. im Dokument anfällt).

4.1 Hinweise zum Ausfüllen der Meldungen

Anbei folgen einige wichtige Informationen, die beim Ausfüllen der Meldung berücksichtigt werden müssen.

4.1.1 Die „periodengerechte“ Eingabe der Daten zu den Rechnungen

Die Meldung der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen hat „periodengerecht“, d.h. mit Bezug auf das betreffende Trimester zu erfolgen; dabei ist folgendes zu beachten²⁸:

- > für die ausgestellten Rechnungen zählt das **Ausstellungsdatum**;
- > für die erhaltenen Rechnungen zählt das **Buchungsdatum** derselben;
- > eine **Ausnahme ist für die Autotransporteure** vorgesehen, welche für die, auf den darauffolgenden Trimester aufgeschobene Verbuchung der ausgestellten Rechnungen optiert haben; für diese Subjekte zählt das Datum der Verbuchung in den MwSt.-Registern auch für die ausgestellten Rechnungen. In diesen Fällen zeigt das System eine Inkompatibilität des Ausstellungsdatums mit der Periode auf, welche aber keine Bedeutung hat.

4.1.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift / Schuld, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen;

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	TD11

²⁶ Art. 21, Abs. 2, DL Nr. 78/2010

²⁷ Verordnung der Agentur der Einnahmen Prot. 58793 vom 27.3.2017, Pkt. 1.1

²⁸ Erlass Nr. 87/E vom 05.7.2017 – Antwort auf Fragen Nr. 2 und 3

Im Zusammenhang mit der Wahl der hier oben angeführten Schlüssel zu den Dokumenttypen hat die Agentur der Einnahmen bei innergemeinschaftlichen Rechnungen präzisiert²⁹, dass bei Verkäufen von Gütern und Dienstleistungen das Kriterium des Wertes der Operation Vorrang hat. Ist der Wert der verkauften Güter höher als der Wert der erbrachten Dienstleistungen ist im Feld „Dokumenttyp“ der Schlüssel „TD10 – Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern“ anzugeben.

Um eine Gutschrift auf einen innergemeinschaftlichen Einkauf zu melden, ist im Feld „Art des Dokuments“ der Schlüssel „TD04“ anzugeben.

4.1.3 Art der Operation

Die Daten zur „Art“ der Operation sollen nur dann angegeben werden, wenn vom Verkäufer/Dienstleister in der Rechnung keine MwSt. ausgewiesen worden ist, da er statt der MwSt. einen dementsprechenden Vermerk anzugeben hat.

4.1.3.1 Angaben zu den ausgestellten Rechnungen³⁰

Das Feld „Art“ ist alternativ zum Feld „Steuer“ auszufüllen, wenn die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt wurde; folgende Schlüssel kommen zur Anwendung:

Art der Operation	Schlüssel
Ausgeschlossen von der MwSt., gemäß Art. 15lt. DPR Nr. 633/72	N1
Nicht MwSt.-pflichtig	N2
(echt) befreit (Exporte, innergemeinschaftliche Verkäufe von Gütern)	N3
MwSt.-frei (unechte Befreiung)	N4
Margenbesteuerung/ohne Ausweisung der MwSt. (Spezialregime der Gebrauchtgüter/Verlagswesen), inklusive von Reiseagenturen ausgestellte Rechnungen gemäß Art. 74-ter, DPR Nr. 633/72	N5
Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge	N6
Operationen für welche besondere Arten der Berechnung/Zahlung der MwSt. vorgesehen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Streckenverkäufe, gemäß Art. 41, Abs. 1, Buchst. b), DL Nr. 331/93, wenn der Wert der Verkäufe im anderen Mitgliedsstaat im Vorjahr oder im Laufe des Jahres Euro 100.000 übersteigt; • Dienstleistungen der Telekommunikation, des Fernmeldewesens und elektronische Dienstleistungen (gemäß Art. 7-sexies, Buchst. f), g) und Art. 74-sexies, DPR Nr. 633/72, bei Anwendung des MOSS-Verfahrens) 	N7

4.1.3.2 Angaben zu den erhaltenen Rechnungen³¹

Für die erhaltenen Rechnungen ist das Feld „Art“ mit denselben Schlüsseln auszufüllen, wie bei den ausgestellten Rechnungen, mit einem einzigen Unterschied, dass bei Rechnungen, welche im Revers-Charge-Verfahren (mit dem Vermerk „reverse charge“) ausgestellt worden sind, das Feld „Art“ mit dem Schlüssel „N6“ und zusätzlich die Felder „Steuer“ (MwSt.) und „Steuersatz“ ausgefüllt werden müssen.

²⁹ Erlass Nr. 87/E vom 05.7.2017 – Antwort auf Frage Nr. 7

³⁰ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 1, Buchst. a)

³¹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. b)

4.2 Präzisierungen der Agentur der Einnahmen zu besonderen Sachverhalten

Die Agentur der Einnahmen hat verschiedene wichtige Stellungnahmen zu den Anweisungen zum Ausfüllen der Meldungen der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen und zu einigen spezifischen Sachverhalten erlassen; wir erwähnen hier einige von diesen, da diese allgemeine Gültigkeit bewahren:

- **Sammelbelege** für erstellte und erhaltene Rechnungen (für die Sammelbuchung von Rechnungen mit einem Wert bis zu Euro 300)³² - in diesem Fall besteht trotzdem die Pflicht die Daten jeder einzelnen Rechnungen zu melden³³;
- Daten zu Operationen im **Reverse-Charge-Verfahren** (innergemeinschaftliche Operationen und interne Operationen) – zwecks Meldung sind die Daten dieser Rechnungen nur einmal, im hierfür vorgesehenen Abschnitt der erhaltenen Dokumente, anzugeben³⁴;
- Subjekte, die das **Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/91** (wie z.B. die Amateursportvereine, usw.) anwenden und somit nicht verpflichtet sind, die erhaltenen Rechnungen zu buchen, müssen nur die ausgestellten Rechnungen melden³⁵;
- bei Rechnungen, die **auf mehrere Personen** ausgestellt sind (die Agentur hält diese nur für Privatsubjekte (B2C) als Käufer/Auftraggeber für plausibel) sind die „steuerlichen Erkennungsdaten“ nur eines der Rechnungsempfänger anzugeben³⁶;
- die **elektronischen Rechnungen**, die durch die elektronische Verteiler-Plattform SDI übermittelt worden sind, sind nicht mehr zu melden. Um einen eventuellen Mehraufwand zu vermeiden, können dieselben Rechnungen trotzdem in den zu übermittelnden Daten enthalten sein³⁷.

5 Die Übermittlung der Daten der Rechnungen³⁸

Die elektronische Übermittlung der Daten der Rechnungen erfolgt durch ein File im XML-Format, welches

- die Daten einer oder mehrere Rechnungen, auch mehrere Auftraggeber / Lieferanten enthalten kann;
- mittels CadES-BES, XAdES-BES oder Entratel (Desktop telematico) elektronisch versiegelt/unterzeichnet werden muss, um die Herkunft und Integrität desselben garantieren zu können;
- durch einen der folgenden Kanäle übermittelt werden kann
 - > web;
 - > service HTTPS, durch welches, vorausgesetzt es besteht ein Abkommen, nur einzelne Files übermittelt werden können;
 - > SPCoop, durch welches, vorausgesetzt es besteht ein Abkommen, nur einzelne Files übermittelt werden können;
 - > FTP, durch welches, vorausgesetzt es besteht ein Abkommen, mehrere Files übermittelt werden können;
 - > WEB, durch welches nur einzelne Files übermittelt werden können.

6 Kontrolle des Steuerkodex und der MwSt.-Nummer

Um Steuerkodex und MwSt.-Nummer der Kunden und Lieferanten prüfen zu können, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Handelskammer Bozen:

<http://www.hk-cciaa.bz.it>

Firmensuche

Finanzministerium:

³² Art. 6., Abs. 1 u. 6, DPR 695/96

³³ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. c)

³⁴ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. d)

³⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 4, Buchst. f)

³⁶ Erlass Nr. 87/E vom 05.7.2017 – Antwort auf Fragen Nr. 8

³⁷ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5

³⁸ "Übermittlungsmöglichkeiten der Daten" laut Anhang zur Verordnung der Agentur der Einnahmen Prot. 58793 vom 27.3.2017

<http://www.agenziaentrate.gov.it/> - servizi online - servizi fiscali - verifica codice fiscale

Entratel:

Der Zugriff ist nur berechtigten Subjekten vorbehalten:

<http://telematici.agenziaentrate.gov.it/>

consultazioni

informazioni anagrafiche.

7 Anweisungen für Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen durchführen: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Daten zu den Rechnungen in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format übermitteln³⁹.

Falls das genannte Format nicht von Ihrem Buchhaltungsprogramm generiert wird, besteht dennoch die Möglichkeit, uns die Liste der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen der Bezugsperiode durch ein Excel-file im Format „xlsx“ zu übermitteln. Das hierzu benötigte **Excel-file** können Sie von unserer Web-Seite unter folgender Adresse herunterladen:

www.winkler-sandrini.it/Comunicazione-Fatture-Emesse-e-Ricevute/COMUNICAZIONE-DATI-FATTURE-EMMESSE-E-RICEVUTE.xlsx

In letzterem Fall, empfehlen wir folgende Prozedur einzuhalten:

- Sie füllen das Excel-file mit allen Daten der in der Bezugsperiode ausgestellten und erhaltenen Rechnungen aus;
- das „xlsx“-File wird unserer Kanzlei per E-Mail übermittelt;
- unsere Kanzlei liest das Excel file durch die entsprechende Anwendungssoftware zur Erstellung der Erklärungen und zur Meldung derselben an die Agentur der Einnahmen;
- unsere Kanzlei kontrolliert die formelle Korrektheit des Files;
- sollten keine formellen Fehler enthalten sein, wandelt unsere Kanzlei das File in das von der Agentur der Einnahmen vorgesehene Format um, unterzeichnet dasselbe elektronisch und übermittelt dasselbe innerhalb den gesetzlichen Fristen an die Agentur der Einnahmen.

Sollte Ihr Buchhaltungssoftware nicht in der Lage sein, das für den telematischen Versand an die Agentur der Einnahmen vorgesehene File zu generieren, bitten wir Sie, das oben genannte, mit den Daten zu den ausgestellten und erhaltenen Rechnungen vollständig ausgefüllte Excel-file, uns **binnen 1. September 2017** zu übermitteln.

8 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 1.0000, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 500, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird⁴⁰.

9 Freiwillige Berichtigung

Die Agentur der Einnahmen hat sich vor Kurzem⁴¹ dazu geäußert, dass die sogenannte frei-

³⁹ <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/strumenti/specifichetechniche/specifichetechniche/comunicazioni/fatture+e+corrispettivi+st>

⁴⁰ Art. 11, Abs. 2-bis, DLgs 471/97

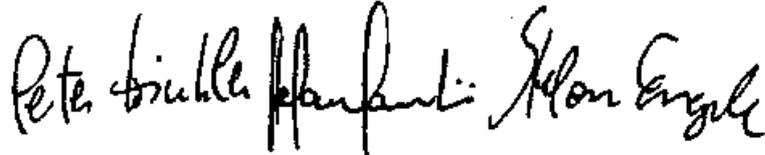
⁴¹ Erlass Nr. 104/E vom 28.7.2017

willige Berichtigung⁴² auch mit Bezug auf unterlassene oder fehlerhafte Meldungen der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen möglich ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures of Peter Winkler, Manfredi, and Hans Engel.

Anlagen: 1) Beauftragung für Erstellung und elektr. Versand der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: daniel.geier@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

**Betrifft: Beauftragung für Erstellung und telematischen Versand der Daten der aus-
gestellten und erhaltenen Rechnungen**

mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand

der Meldung der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnung, für das

- 1. Halbjahr – fällig 18.09.2017
- 2. Halbjahr – fällig 28.02.2018

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen die im Rundschreiben angeführten Un-
terlagen. (eine der drei Formen auswählen)

-
- Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehe-
nen Format
-
- Excel Tabelle für den Datenimport
-
- Ausdruck Register des Bezugszeitraums
 - Aufstellung der zu meldenden Rechnungen getrennt nach Einkauf und Verkauf
und/oder entsprechende Registerauswertungen

Die Steuer- oder MwSt.-Nummern der Kunden und Lieferanten gehen aus den Unterlagen her-
vor. **Nur Kopien** und keine Originale übermitteln.

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: _____ Nachname: _____

Email: _____

Tel. Nr. _____

Firmenbezeichnung : _____

Datum

Unterschrift